



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 28.03.2025

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 13

Seite 85

Inhaltsverzeichnis:

Baurecht;

Abbruch des bestehenden Wohngebäudes mit Garage und Neubau eines Einfamilienwohnhauses, einer Garage und Schuppen mit Carport auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 70/5 der Gemarkung Inzell, Gemeinde Inzell

33/25

Wahl des Landrats im Landkreis Traunstein am 29. Juni 2025;

Festsetzung des Wahltermins

34/25

Anlage 1 zu 34/25: 1 Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 25.03.2025

33/25

Az.: 4.40-BV-134-2025

Baurecht;**Abbruch des bestehenden Wohngebäudes mit Garage und Neubau eines Einfamilienwohnhauses, einer Garage und Schuppen mit Carport auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 70/5 der Gemarkung Inzell, Gemeinde Inzell**

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides vom 21.03.2025, Geschäftszeichen 4.40-BV-134-2025, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn im baurechtlichen Sinne.

Mit Bescheid vom 21.3.2025, Geschäftszeichen 4.40-BV-134-2025, wurde

Herrn und Frau
Slava Vladyshevsky und Svitlana Stupina
Am Ziegelacker 1 F
91080 Marloffstein

die Baugenehmigung für das im Betreff genannte Bauvorhaben unter verschiedenen Nebenbestimmungen erteilt.

Die Zustellung dieses Baugenehmigungsbescheides erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise

- a) Die Zustellung der vorgenannten Baugenehmigung - in Form der öffentlichen Bekanntmachung - gilt mit dem Tag der Bekanntmachung gegenüber den beteiligten Nachbarn als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 6 BayBO).
- b) Mit der Zustellung wird die Monatsfrist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs (siehe oben) in Lauf gesetzt. Die Klage eines Dritten (Nachbarn) gegen die Baugenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung, § 212 a BauGB.
- c) Die Baugenehmigung kann beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Gebäude B, Zimmer 2.94, 2. Stock, nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 0861/58-264) eingesehen werden.
- d) Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung der Baugenehmigung anzufordern; alleine maßgeblich für den Zeitpunkt der Zustellung und den Lauf der Rechtsbehelfsfrist bleibt aber die öffentliche Zustellung.
- e) Ein Erbbauberechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers. Ist Eigentümer eines Nachbargrundstücks eine Eigentümergemeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz, so treten an die Stelle des Verwalters die einzelnen Wohnungseigentümer.
- f) Die Nebenbestimmungen zu der Baugenehmigung (Auflagen, Bedingungen) müssen nicht als Teil dieser öffentlichen Bekanntmachung bekannt gegeben werden, können aber bei den Verfahrensakten eingesehen bzw. auf Anforderung als Ausfertigung des Genehmigungsbescheides übersandt werden.

Traunstein, den 21.03.2025
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter

34/25

Az.: BLR-0140-240001

**Wahl des Landrats im Landkreis Traunstein am 29. Juni 2025;
Festsetzung des Wahltermins**

<<<Anlage 1: 1 Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 25.03.2025>>>

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 25. März 2025 den Termin für die Wahl des Landrats im Landkreis Traunstein auf

Sonntag, den 29. Juni 2025

festgesetzt. Diese Festsetzung wurde am 26. März 2025 durch öffentlichen Anschlag (§ 98 Nr. 2 Alternative 1 GLKrWO) am Landratsamt an der Bekanntmachungstafel am Hauptgebäude des Landratsamtes, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, bekannt gemacht. Sie wird außer durch den öffentlichen Anschlag vom 26. März 2025 auch zusätzlich nochmals in diesem Amtsblatt bekannt gemacht und ist als Anlage 1 angefügt.

Georg Wendlinger
Wahlleiter für Landkreiswahlen

Josef Konhäuser
Gewählter Stellvertreter des Landrats



Regierung von Oberbayern

Regierung von Oberbayern • 80534 München

Per E-Mail: poststelle@traunstein.com

Landratsamt Traunstein
Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein

Bearbeitet von Florian Lasch	Telefon/Fax +49 89 2176-2324 / 402324	Zimmer 2315	E-Mail Florian.Lasch@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen 1367.12.1.1_TS-25-1	München, 25.03.2025

Neuwahl des Landrats des Landkreises Traunstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Neuwahl der Landrätin bzw. des Landrats des Landkreises Traunstein wird gemäß Artikel 44 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG

Sonntag, der 29. Juni 2025

als Wahltermin festgesetzt.

Wir bitten um weitere Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Florian Lasch
Regierungsdirektor

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung.oberbayern.bayern.de

